

**28. Sächsischer Ärztetag/58. Tagung der Kammerversammlung
22./23. Juni 2018**

Beschlussvorlage Nr. 8

Zu TOP: 2

Betrifft: Verbesserung der Qualität der Leichenschau

Einreicher: Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer

Aufwendungen: ./.
Höhe der Aufwendungen: ./.
im Wirtschaftsplan enthalten: ./.

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE BESCHLIEßEN:

Die sächsische Ärzteschaft fordert zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Die Landesärztekammer wird in enger Zusammenarbeit mit den rechtsmedizinischen Instituten in Dresden und Leipzig ein achtstündiges Curriculum zur Leichenschau entwickeln, das für alle Facharztqualifikationen in der Patientenversorgung möglichst vor der Facharztprüfung zu absolvieren ist.
2. Um die Kenntnisse zur Leichenschau zu verstetigen und flächendeckend alle ärztlichen Kollegen zu erreichen, sind möglichst fünf der in einem Fünfjahreszeitraum nachzuweisenden 250 CME-Punkte in spezifischen Fortbildungen rund um die Thematik "Ärztliche Leichenschau und Todesbescheinigung" zu erwerben.
3. Die Personaldecke der beiden rechtsmedizinischen Institute in Dresden und Leipzig muss um mindestens eine Vollkraft (VK) erhöht werden. Die Landesärztekammer wird dies beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einfordern.
4. Die Honorierung der Leichenschau muss endlich leistungsgerecht erfolgen. Eine Teilnovelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in diesem Punkt ist unverzichtbar.
5. Zur Erhöhung der Qualität der exakten Todesart- und Todesursachenbestimmung sollte die Zahl der inneren Leichenschauen (Obduktion) deutlich erhöht werden. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand ist sicherzustellen.

Begründung:

Die Feststellung des Todes ist unstrittig eine ärztliche Aufgabe, die nicht delegierbar ist. Zur Leichenschau ist zwingend ärztlicher Sachverstand notwendig. Eine grundlegende Wissensvermittlung erfolgt im Curriculum des Medizinstudiums durch die rechtsmedizinischen Vorlesungen. In der ärztlichen Weiter- und Fortbildung wird das Thema jedoch leider nicht mehr ausreichend abgearbeitet, weshalb seit Jahren die Qualität der ärztlichen Leichenschau angezweifelt wird.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Mehrheitlich Nein: 2 Enthaltungen: 3

Um die Leichenschau als ärztliche Leistung zu sichern und die Qualität zu verbessern, sollte die sächsische Ärzteschaft selbst einen realisierbaren und pragmatischen Vorschlag zu einem Maßnahmenkatalog machen, der hiermit vorgelegt wird. Folgende ergänzende Anmerkungen:

- Zu 1. Mit einem solchen Curriculum bietet die Sächsische Landesärztekammer ein qualitätsgesichertes einheitliches Programm, das alle Kompetenzinhalte zur Leichenschau abdeckt. Auch andere Einrichtungen (Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Kassenärztliche Vereinigungen, rechtsmedizinische Institute) bieten bereits entsprechende Veranstaltungen an. Sie werden von den Kolleginnen und Kollegen, die sie am dringendsten nötig hätten, jedoch häufig nicht genutzt. Das Bewusstsein für das Thema Leichenschau muss wieder stärker in den Focus der Kollegen gerückt werden.
- Zu 2. Viele Ärzte müssen nur selten eine Leichenschau durchführen. Daher ist es wichtig, dass die Kenntnisse regelmäßig aufgefrischt werden.
- Zu 3. Die Personaldecke der rechtsmedizinischen Institute ist bundesweit auf einem Tiefstand angekommen. Ohne qualifiziertes Personal, das nicht nur die zweite Leichenschau, sondern auch Aufgaben der Qualitätssicherung (Erstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Obduktionen, Rückmeldungen an behandelnde Ärzte, Statistik, Risiko- und Fehlermanagement) übernimmt, ist das Gesamtproblem nicht zu lösen.
- Zu 4. Die Honorierung der Leichenschau ist, wie die GOÄ, 35 Jahre alt und damit völlig veraltet. Da nicht bekannt ist, ob und wann eine Gesamtnovelle der GOÄ verabschiedet wird, muss jetzt die Anpassung der GOÄ-Ziffern zur Leichenschau vorgezogen werden. Nur eine Aktualisierung in der GOÄ selbst begegnet den vielen berufsrechtswidrigen und zivilrechtlich unsauberen Auslegungen der bisherigen Regelungen.
- Zu 5. Die äußere Leichenschau ist aufgrund der begrenzten Untersuchungsmöglichkeiten zwangsläufig mit vielen Unsicherheiten behaftet. Eine sichere Bestimmung von Todesart und Todesursache ist daher häufig nicht allein durch die äußere Leichenschau zu gewährleisten und bedarf einer zusätzlichen inneren Leichenschau (Obduktion). Die Kostenfrage darf für die Entscheidung des Arztes bezüglich der Anordnung einer Obduktion keine Rolle spielen.

Dresden, 22. Juni 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer